

„Kurt-Eisner-Verein für politische Bildung in Bayern“ e.V.

Satzung

Die Satzung wurde am 10. April 2000 in Nürnberg errichtet

(geändert am 09. 7.2000 in Nürnberg, am 18.2.2005 in Ingolstadt am 29.4.2006 in Nürnberg, am 2.2.2008 in München)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Kurt-Eisner-Verein für politische Bildung in Bayern“ e.V.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die überparteiliche politische Bildung und die damit zusammenhängende Öffentlichkeitsarbeit für die Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit und politischer Freiheit, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, internationale Verständigung und Antimilitarismus sowie die Aufarbeitung der historischen Verdienste der ArbeiterInnenbewegung, insbesondere des ersten sozialistischen bayrischen Ministerpräsidenten Kurt Eisner und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland die Erforschung sozialer Bewegungen und emanzipatorischer Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein sammelt zur Verwirklichung des Zweckes soweit möglich die erforderlichen Veröffentlichungen, Materialien und Archivalien und stellt sie mittels eines Archivs und einer Bibliothek zur Verfügung. Er veranstaltet des weiteren Vorträge, Diskussionen, Seminare, Colloquien und Kongresse und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (3) Der Kurt-Eisner-Verein für politische Bildung in Bayern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die im §2 (1) und (2) genannten Zwecke eingesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Die Mittel und das Vermögen der Vereins dürfen nicht an eine politische Partei oder ihre Untergliederungen weitergegeben werden.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß §2 betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.
- (8) Mit der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des "Kurt-Eisner-Vereins für politische Bildung in Bayern e.V." fällt sein Vermögen an die Bundesstiftung Rosa-Luxemburg e.V., Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin, die es für die Ziele im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihrer Persönlichkeit nach dafür Gewähr bieten, dass sie sich im Sinne der Ziele des Vereins einsetzen werden.
- (3) Über Anträge auf Mitgliedschaft und eine Obergrenze der Zahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand strebt bei der Werbung von Mitgliedern an, dass mindestens die Hälfte der Mitgliedschaft Frauen sind.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Kündigung gilt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluß.
 - d) durch Nichtbezahlung des Beitrages bis zum Jahresende.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied auf dessen Wunsch zu hören. Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden.
- (7) Fördermitglieder des Vereins können Personen werden, die ihrer Persönlichkeit nach dafür Gewähr

bieten, dass sie sich im Sinne der Ziele des Vereins einsetzen werden. Über Anträge auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Für Fördermitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für Mitglieder, jedoch haben sie auf der Mitgliederversammlung weder aktives noch passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht. Sie werden über Veranstaltungen des Vereins informiert.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat sowie auf Beschluss des Vorstands eingerichtete Kommissionen und/oder Arbeitskreise.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der/dem ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Fördermitglieder können ihre Einladung auf Wunsch mittels elektronischer Post erhalten. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Sind Anträge zur Satzungsänderung gestellt, so muss die Einladung mit den satzungsändernden Anträgen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung verschickt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Beirats;
 - b) die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirats;
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - d) die Diskussion der inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinstätigkeit;
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - g) die Beschlussfassung über alle Anträge von Mitgliedern;
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn der Beirat es fordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Bei der Berechnung der hierfür erforderlichen Mitgliederzahl bleiben Fördermitglieder unberücksichtigt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als 1/3 der Mitglieder Anwesend ist. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut geladene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und zwei bis sechs stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so muss eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandsmitglieds einberufen werden.
- (3) Bei Vorstandswahlen ist für den gesamten Vorstand eine Frauenquotierung von mindestens 50 Prozent sicherzustellen. Gibt es nicht genügend Kandidatinnen, um die Mindestquotierung zu erreichen, so gilt die Quotierung für die betreffende Vorstandswahl als aufgehoben.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen, deren Tätigkeit vergütet wird,
- (8) Mitglieder von Vorständen politischer Parteien auf Bundes- oder Landesebene dürfen nicht zugleich dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 8 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über die Bildung eines Beirats entscheiden.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in wissenschaftlichen

Fragen zu beraten sowie in Streitfällen Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.

(3) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Frauen sein müssen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zugleich mit dem Vorstand gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Beirats brauchen nicht dem Verein anzugehören. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(5) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in.

§ 9 Kommissionen und Arbeitskreise

(1) Zur Diskussion und Erarbeitung von bestimmten Themen können neben dem Beirat Kommissionen und/oder Arbeitskreise eingerichtet werden, die im Auftrag des Vorstands zu spezifischen Fragestellungen diskutieren und Beiträge erarbeiten.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres fällig. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30 Euro. Das weitere regelt eine Finanzordnung.

§ 11 Rechenschaftslegung und Revision

(1) Der Vorstand hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen.

(2) Erhält der Verein öffentliche Mittel, ist die Geschäftstätigkeit mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen, staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der nicht Mitglied des Vereins oder des Beirats und nicht in einer Einrichtung des Vereins beschäftigt sein darf.

(3) Im Falle vereinsinterner Prüfung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung

ein Mitglied des Vereins zur/m Kassenprüfer/in bestellen.

(4) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers

der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt

über die Festlegung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Der Geschäftsbericht wird veröffentlicht.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins sowie zu Änderungen der Satzung bedarf es eines mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.